

# **Zürcher Vereinbarung für den Abend- und Sonntagsverkauf im Einkaufszentrum Shop Ville**

## **1. Zweck und Geltungsbereich**

Die nachstehende Vereinbarung bezweckt im Interesse der Verkaufsgeschäfte des Detailhandels und ihrer Angestellten im Sinne einer Sozialpartnerschaft die Festlegung von Arbeitsbedingungen für den Abend- und Sonntagsverkauf im Einkaufszentrum Shop Ville unter Berücksichtigung der besonderen Ladenöffnungszeiten.

Diese Vereinbarung gilt für alle dem Einkaufszentrum Shop Ville angeschlossenen Verkaufsgeschäfte im Bahnhof Zürich bzw. der damit verbundenen Fussgängerpassage. Ausgenommen sind Kioske, Tabakwaren, Dienstleistungsbetriebe und solche Betriebe, welche einem Gesamtarbeitsvertrag unterstehen.

Unter Abendverkauf wird die Zeit ab 20.00 Uhr verstanden.

## **2. Ladenöffnungszeiten**

Die Verkaufsgeschäfte des Detailhandels dürfen an Werk- und öffentlichen Ruhetagen für den Verkauf von Waren und die Bedienung der Kundschaft gemäss den gesetzlichen Bestimmungen geöffnet werden.

## **3. Arbeitszeiten**

Die normale wöchentliche Arbeitszeit wird durch den Abend- und Sonntagsverkauf nicht erhöht. Sie beträgt 42 Stunden. Darin inbegriffen sind täglich zwei Pausen à je 15-20 Minuten.

Bei Teilzeitbeschäftigten ist eine Mindestanzahl Arbeitsstunden pro Monat respektive Jahr abzusprechen.

Beim Wechsel von Spät- auf Frühdienst ist in der Regel eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden einzuhalten.

## **4. Kompensation und freie Sonntage**

Dauert die Sonntagsarbeit länger als die Hälfte des durchschnittlichen täglichen Arbeitspensums, so ist während der vorhergehenden oder der nachfolgenden Woche im Anschluss an die tägliche Ruhezeit ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren. Diese Regelung gilt nur für Vollzeitbeschäftigte und Teilzeitarbeitskräfte mit einem Arbeitspensum ab 50%.

Im Kalenderjahr sind mindestens 18 freie Sonntage zu gewähren. Sie können unregelmässig auf das Jahr verteilt werden. In den Wochen ohne freien Sonntag ist jedoch im Anschluss an die tägliche Ruhezeit eine wöchentliche Ruhezeit von 36 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren. Diese Regelung gilt nur für Vollzeitbeschäftigte und Teilzeitarbeitskräfte mit einem Arbeitspensum ab 50%. Abweichende Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten, wobei mindestens 12 freie Sonntage jährlich zu gewähren sind.

## **5. Lohn- und Zeitzuschläge**

Die nach 20.00 Uhr erbrachten Arbeitsleistungen sind mit einem Zuschlag von 25% pro Stunde in Zeit (Kompensation) oder Geld (Auszahlung) zu entschädigen.

Arbeitsleistungen an Sonntagen werden mit einem Zuschlag von 50 % pro Stunde in Zeit (Kompensation) oder Geld (Auszahlung) entschädigt.

Den Sonntagen gleichgestellt sind: Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag, Stefanstag (26. Dezember).

## **6. Löhne**

Es gilt ein Mindestlohn von CHF 3'700.-- brutto für Verkaufspersonal mit einer dreijährigen Lehre und CHF 3'600.-- brutto für Verkaufspersonal mit einer zweijährigen Lehre und brutto CHF 3'500.-- für Ungelernte (entsprechend pro rata für Teilzeitbeschäftigte). Gelernte mit mindestens 5 Jahren Berufserfahrung erhalten einen Mindestlohn von CHF 3'900.-- brutto, Ungelernte CHF 3'700.--. Ab 10 Jahren Berufserfahrung ist ein Mindestlohn von CHF 4'000.-- brutto auszurichten. Diese Bestimmung gilt für Mitarbeitende über 18 Jahre.

Anstelle von Lohn- und Zeitzuschlägen gemäss Ziff. 5 Abs. 1 und 2 sowie Ziff. 7 Abs. 1 kann den Mitarbeitenden auch ein um CHF 400.-- erhöhter Mindestlohn gewährt werden.

Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn.

## **7. Verpflegung**

Angestellte, die länger als bis 20.00 Uhr und an diesem Tag mehr als 4 Stunden arbeiten, haben Anspruch auf eine Essensentschädigung von CHF 16.--. Diese kann in Form von Lunch-Checks abgegolten werden.

Die Essenspause beträgt mindestens 30 Minuten und maximal 90 Minuten. Die Essenszeit gilt nicht als Arbeitszeit.

## 8. Prinzip der Freiwilligkeit

Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer ohne dessen Einverständnis nicht zu Arbeit nach 20.00 Uhr oder an Sonntagen heranziehen.

Der Einsatz von Personal nach 20.00 Uhr und an Sonntagen ist zwischen der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber und den Angestellten mindestens zwei Wochen im voraus zu regeln. Dabei soll auf die gegenseitigen Bedürfnisse Rücksicht genommen und eine einverständliche Lösung angestrebt werden.

Angestellte, die Kinder oder Familienangehörige zu betreuen haben, sind auf Wunsch ganz oder teilweise vom Abend- oder Sonntagsverkauf zu dispensieren, wenn die Übernahme der Betreuung durch eine andere Person nicht möglich ist.

Angestellte, welchen für den Heimweg kein öffentliches Verkehrsmittel mehr zur Verfügung steht, sind entweder vom Abendverkauf zu dispensieren oder es ist ihnen eine adäquate Alternative (z.B. Taxi) zu finanzieren.

## 9. Günstigere Abmachungen

Diese Vereinbarung normiert die Mindestbestimmungen. Geltende günstigere Abmachungen zu Gunsten der Angestellten bezüglich Ruhezeit, Zeit- und Lohnzuschlägen werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

## 10. Bekanntmachung

Diese Vereinbarung ist an einer für das Personal gut sichtbaren Stelle im Geschäft aufzuhängen und ausserdem allen Angestellten auszuhändigen.

## 11. Paritätische Kommission

Zur Durchführung der Vereinbarung bestellen die unterzeichnenden Parteien eine paritätische Kommission. Ihre Aufgabe besteht darin, diese Vereinbarung bei den Verkaufsgeschäften im Einkaufszentrum Shop Ville durchzusetzen und Streitigkeiten bei der Auslegung und Durchführung der Vereinbarung zu schlichten. Die Paritätische Kommission kann Empfehlungen in arbeitsrechtlicher Hinsicht erarbeiten (z.B. Muster-Einzelarbeitsverträge, Teilzeit-Arbeitsmodelle, Jahresarbeitszeiten). Die Aufgaben der Paritätischen Kommission werden in einem separaten Reglement festgelegt.

## 12. Gültigkeitsdauer

Die Vereinbarung tritt auf den 1. Juli 2011 in Kraft.

Die Vereinbarung ist frühestens nach 24 Monaten nach Inkrafttreten mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündbar. Wird sie von keiner Partei gekündigt, so bleibt sie für ein weiteres Jahr in Kraft. Die Vertragspartner treffen sich jährlich zu Lohngesprächen.

Zürich, den 30. Juni 2011

### Einkaufszentrum Shop Ville

  
M. Prenosil

  
C. Bieri

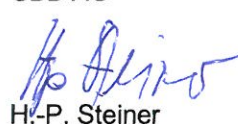
### Kaufmännischer Verband Zürich

  
R. Butz

  
Dr. W. Rüegg

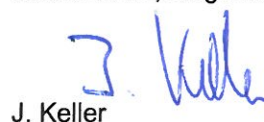
Die Vermieter haben von dieser Vereinbarung Kenntnis genommen und erklären sich damit einverstanden:

### SBB AG

  
H.-P. Steiner

  
R. Müller

### Stadt Zürich, Liegenschaftsverwaltung

  
J. Keller

  
P. Ascari